

Mittheilung des Senats

vom 20. Oktober 1885.

1. Vereinigung des zum künftigen Freibezirke gehörenden Theiles der Feldmark Walle mit der Stadt Bremen.

Wie dem Senat von der Polizeidirektion und dem Landherrn berichtet worden, empfiehlt es sich, den zum künftigen Freibezirk gehörenden Theil von Walle schon jetzt mit der Stadt zu vereinigen, da die polizeiliche Aufsicht bei den Arbeiten im ganzen Bezirk nothwendig in einer Hand liegen muß. Der Senat beantragt deshalb die Zustimmung der Bürgerschaft zu dem anliegenden Gesetzentwurfe. Der Wortlaut des in demselben angezogenen Beschlusses des Bundesraths findet sich in den Verhandlungen zwischen Senat und Bürgerschaft von 1884, S. 300.

Gesetz, betreffend die Vereinigung eines Theiles der Feldmark Walle mit der Stadt Bremen.

Vom.....

Der Senat verordnet im Einverständniß mit der Bürgerschaft:

Der Theil der Feldmark Walle, welcher zu dem nach dem Beschlusse des Bundesraths vom 6. November 1884 im Falle des Anschlusses des Bremischen Staats an das Reichszollgebiet zollficher zu umgrenzenden Terrain (Freibezirk) gehört, wird mit der Stadt Bremen vereinigt.

Beschlossen etc.

2. Überführung der Hornerstraße über die Venlo-Hamburger Bahn.

Die Baudeputation, Abth. Straßenbau, hat den anliegenden Bericht übergeben, in welchem sie um Ermächtigung zum Verkauf einer Parzelle Land an der Hornerstraße unter näher angegebenen Bedingungen an Hermann Wilhelm Friedrich Behrens und zugleich um die Ermächtigung nachsucht, das in dem Berichte näher beschriebene Land vorkommendenfalls ganz oder theilweise nach bestem Ermessen ebenfalls zu verkaufen. Der Senat ertheilt seinerseits der Deputation die von ihr erbetenen Ermächtigungen und ersucht die Bürgerschaft, ihm hierin beizutreten.

Bericht.

Nachdem die Überführung der Hornerstraße über die Venlo Hamburger Bahn in Gemäßheit des Beschlusses des Senats und der Bürgerschaft vom 6./14. Mai 1884 (Verh. S. 210, 226) hergestellt ist, empfiehlt es sich einen neben der neuen Rampe liegenden Streifen Land (in beif. Situationsplan mit abgh bezeichnet), welcher für Staatszwecke nicht verwendbar erscheint, zu veräußern. Derselbe bildet den nicht benutzten Theil des für diese Anlage vom Nachbar Garbade erworbenen Grundstücks nebst zugehörigem Antheil am Osterthorswege, welcher — ohne den letzteren — einen Flächeninhalt von ca. 164 qm hat und mit M. 10 pro qm an Garbade bezahlt ist, ohne besondere Vergütung für die mit übertragenen Rechte am Wege. Der Eigenthümer des Hauses Hornerstraße Nr. 89, Hermann Wilhelm Friedrich Behrens, wünscht jetzt das an seinen Hofplatz anschließende Stück abced, groß — einschließlich des Antheils am Osterthorswege — ca. 23 qm mit Ausgangs- und Bebauungsrecht an der neuen Straße zu erwerben und hat dafür als Kaufpreis die Summe von M. 900, zahlbar bei der Lieferung, geboten, wogegen er von den Kosten der Abkündigung und Lässung befreit zu sein wünscht. Da von dieser Parzelle nur das kleine Stück cef,

Anlage.

groß ca. 2 qm, wirklich bezahlt ist und für das Ausgangsrecht ca. M. 450 zu rechnen sind, auch das Bebauungsrecht wegen des Osterthorsweges nur vorbehaltlich etwaiger Rechte dritter beansprucht wird, erscheint die Veräußerung für den Staat durchaus vortheilhaft; indem noch bemerkt wird, daß sich Behrens an sein Gebot bis zum 1. Dezember d. J. gebunden hält, wird daher gebeten, die Deputation zum Abschlusse des Kaufvertrags demgemäß zu ermächtigen.

Zugleich dürfte es sich empfehlen betreffs des übrigen Landes d. d. g. h., damit es nicht jedesmal erneuter Berichterstattung an Senat und Bürgerschaft bedarf, der Deputation die Ermächtigung zu ertheilen, dasselbe vorkommendenfalls ganz oder theilweise nach bestem Ermessen ebenfalls zu verkaufen, was hiermit beantragt wird.

(gez.) J. Delrichs.

(gez.) Johannes Tideman jr.

Beschluß der Bürgerschaft

vom 21. Oktober 1885.

Revision der Landgemeindeordnung.

Die Bürgerschaft hat, nachdem sie, davon ausgehend, daß die Annahme des § 2 des ihr vorgelegten Gesetzentwurfs die Voraussetzung für die Weiterberathung des Gesetzes sei, die Verhandlung auf diesen Paragraphen beschränkt hatte, denselben abgelehnt.

Mittheilung des Senats

vom 27. Oktober 1885.

1. Revision der Landgemeindeordnung.

Der Senat theilt die Auffassung, daß durch die Ablehnung des § 2 des Deputationsentwurfs von seiten der Bürgerschaft der ganze Entwurf hinfällig geworden ist.

2. Landschulwesen.

Da laut der heutigen Mittheilung der Entwurf einer neuen Landgemeindeordnung als hinfällig anzusehen ist, so sind wesentliche Voraussetzungen, auf welchen der am 1. Mai d. J. der Bürgerschaft zugegangene Entwurf eines Gesetzes, betreffend das Landschulwesen, beruhte, weggefallen, so daß derselbe jedenfalls in seiner jetzigen Gestalt nicht mehr als eine geeignete Grundlage für die Berathung angesehen werden kann. Der Senat giebt daher, indem er auf den Gegenstand zurückzukommen sich vorbehält, der Bürgerschaft anheim, einstweilen von dessen Berathung Abstand zu nehmen.